



Bekanntmachung

- I. Haushaltssatzung des Bodenseekreises für das Haushaltsjahr 2017:
Auf Grund von § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 20. Dezember 2016 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 308.435.100 |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 308.435.100 |
| 1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | 0 |
| 1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von | 0 |
| 1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von | 0 |
| 1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 |
| 1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 |
| 1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von | 0 |
| 1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) | 0 |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 303.551.400 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 299.662.100 |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2.) von | 3.889.300 |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlung aus Investitionstätigkeit von | 2.323.800 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 24.633.300 |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | 22.309.500 |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | 18.420.200 |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 2.532.100 |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 2.532.100 |
| 2.11 Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | 20.952.300 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 17.481.800 EUR

§ 4 Kreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 18.000.000 EUR

§ 5 Kreditermächtigung

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird festgesetzt auf 32,0 v.H. der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden.

- II. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 10. Februar 2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2017 bestätigt.
- III. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 des Bodenseekreises liegt in der Zeit vom 20. März bis einschließlich 28. März 2017 während der Sprechzeiten beim Landratsamt in Friedrichshafen, Glärnischstr. 1-3, Zimmer G 329, zur Einsichtnahme aus.

IV. Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 Landkreisordnung nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Bodenseekreis (Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Bodenseekreises verletzt worden sind.

Friedrichshafen, 20. März 2017

gez.

Lothar Wölfle
Lanrat